



Unterrichtung 19/221

der Landesregierung

Unterzeichnung der Zustiftungsvereinbarung für die Stiftung Auschwitz-Birkenau

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 5 i.V. mit § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL

im Hause

29. April 2020

Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz

hier: Unterzeichnung der Zustiftungsvereinbarung für die Stiftung Auschwitz-Birkenau

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen gemäß § 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Parlamentsinformationsgesetzes den Entwurf der Zustiftungsvereinbarung für die Stiftung Auschwitz-Birkenau zur Unterrichtung.

Die o.g. Zustiftungsvereinbarung soll am Rande der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) mit der Bundeskanzlerin am 17. Juni 2020 vom Herrn Ministerpräsidenten für das Land Schleswig-Holstein unterzeichnet werden.

Bund und Länder haben sich auf die Zahlung von insgesamt bis zu 60 Millionen Euro geeinigt, um dringend notwendige Restaurierungsmaßnahmen ermöglichen zu können. Kernpunkt des Konservierungsaufwandes im ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslager ist und bleibt die Bewahrung der Authentizität der Lagerinfrastruktur sowie der persönlichen Gegenstände ehemaliger Lagerhäftlinge.

Mit der Unterzeichnung der Zustiftungsvereinbarung verpflichtet sich das Land Schleswig-Holstein nun, sich in den Jahren 2020 und 2021 an den Gesamtkosten gemäß Königsteiner Schlüssel zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien

Anlage

Vereinbarung

über die Zustiftung an die „Stiftung Auschwitz-Birkenau“

(Fundacja Auschwitz-Birkenau)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein und
dem Freistaat Thüringen,

- Zustifter -

und

der Stiftung Auschwitz-Birkenau (Fundacja Auschwitz-Birkenau)

- Zustiftungsempfängerin -

Präambel

- (1) Am 27. Januar 2020 jährte sich zum 75. Mal der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau. Die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder bekennen sich anlässlich dieses Gedenktages zu ihrer Verantwortung, die Gedenkstätte als Symbol für den Holocaust, den beispiellosen Völkermord und den Terror während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dauerhaft zu erhalten. Sie danken der Stiftung Auschwitz-Birkenau für die seit ihrer Gründung erfolgten Anstrengungen und Leistungen zum Erhalt der Gedenkstätte.
- (2) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Länder haben mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 den „Globalen Konservierungsplan des ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 2019-2043“ (Stand 15. Oktober 2019) und den darin dargestellten Konservierungs- und Sanierungsbedarf zur Kenntnis genommen. Die mit den aufgeführten Maßnahmen verbundenen Kosten verdeutlichen auch mit Blick auf die prognostizierten Einnahmen der Stiftung die Erforderlichkeit eines erneuten finanziellen Engagements.
- (3) Die Modalitäten dieses erneuten finanziellen Engagements der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Länder werden in dieser Vereinbarung geregelt, die die „Vereinbarung über die Zustiftung an die „Stiftung Auschwitz-Birkenau“ (Fundacja Auschwitz-Birkenau)“ vom 15. Dezember 2010 ergänzt.

§ 1

(1) Die Zustifter leisten an die Zustiftungsempfängerin, eine gemeinnützige Stiftung des polnischen Rechts, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber eine Zustiftung von insgesamt bis zu 60 Millionen Euro zum Stiftungskapital gem. § 6 Nummer 1 Buchstabe b) der Satzung dieser Stiftung.

(2) Bund und Länder streben eine internationale Gebergemeinschaft an, wie sie bereits bei Gründung der Stiftung am 5. Dezember 2009 vereinbart wurde. Die Bundesregierung führt daher die Gespräche über einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag vorrangig mit den Staaten fort, die sich neben Deutschland bereits im Rahmen der Gründung der Stiftung engagiert hatten, und unterrichtet die Stiftung und die deutschen Länder über den Fortgang dieser Gespräche. Sofern andere Staaten zusätzliche Beiträge leisten, werden sie zunächst auf die bestehende Lücke zur Erreichung des ursprünglich angestrebten Stiftungskapitals in Höhe von 120 Millionen Euro verwendet. Durch den erneuten deutschen Beitrag verringert sich diese Lücke auf einen Betrag von 4 Millionen Euro. Darüber hinaus gehende Zustiftungen anderer Staaten verringern den deutschen Beitrag entsprechend. Die Verringerung kommt Bund und Ländern jeweils hälftig zugute. Sie wird unter den Ländern gemäß Königsteiner Schlüssel 2019 aufgeteilt. Für die Feststellung der Höhe der Zusagen anderer Staaten ist der 30. Juni 2021 maßgeblich.

(3) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die Zustiftung unter den nachfolgend genannten Maßgaben erfolgt.

§ 2

(1) Der Anteil von Bund und Ländern an der Zustiftung beträgt jeweils bis zu 30 Millionen Euro.

(2) Die Zustiftung durch den Bund erfolgt in zwei Jahresraten von bis zu 14 Millionen Euro (2020) und bis zu 16 Millionen Euro (2021).

(3) Der von den Ländern im Einzelnen zu leistende Betrag der Zustiftung bemisst sich gemäß Königsteiner Schlüssel 2019* wie folgt:

Land	%	Euro insgesamt	2020	2021
Baden-Württemberg	13,01280	3.903.840		
Bayern	15,56491	4.669.473		
Berlin	5,13754	1.541.262		
Brandenburg	3,01802	905.406		
Bremen	0,96284	288.852		
Hamburg	2,55790	767.370		
Hessen	7,44344	2.233.032		
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419	595.257		
Niedersachsen	9,40993	2.822.979		
Nordrhein-Westfalen	21,08676	6.326.028		
Rheinland-Pfalz	4,82459	1.447.377		
Saarland	1,20197	360.591		
Sachsen	4,99085	1.497.255		
Sachsen-Anhalt	2,75164	825.492		
Schleswig-Holstein	3,40526	1.021.578		
Thüringen	2,64736	794.208		
gesamte Länder	100	30.000.000		

* Die nachfolgenden Zahlenangaben in der Tabelle sind nach dem Königsteiner Schlüssel 2018 berechnet und dienen insoweit lediglich der Veranschaulichung. Der Königsteiner Schlüssel für 2019 wurde noch nicht abschließend festgelegt.

§ 3

Die **Vertragsparteien** gehen davon aus, dass die Kosten der laufenden Verwaltung der Stiftung nach vollständiger Einzahlung des vorgesehenen Stiftungskapitals von **176 Millionen Euro** 10% der Erträge aus dem Stiftungskapital nicht übersteigen.

§ 4

(1) Stellt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde einen schwerwiegenden Verstoß der Zustiftungsempfängerin gegen das polnische Stiftungsrecht fest oder wird die Zustiftungsempfängerin aufgelöst, sind die Zustifter berechtigt, die Auszahlung der noch ausstehenden **Finanzierungsbeiträge** auszusetzen.

(2) Im Fall einer Auflösung der Zustiftungsempfängerin bestimmt sich die Verwendung des Stiftungsvermögens nach § 23 der Stiftungssatzung und den Regelungen des polnischen Stiftungsrechts.

(3) Die **Vertragsparteien gehen auf Grundlage des Globalen Konservierungsplans in der Fassung vom 15. Oktober 2019 davon aus, dass die Ziele des Globalen Konservierungsplans im Jahr 2043 erreicht sein werden.**

(4) **Spätestens zwei Jahre vor diesem Zeitpunkt finden zwischen den Vertragsparteien verbindliche Gespräche zum erreichten Umsetzungsstand des Konservierungsplans, zum verbleibenden Konservierungs- und Sanierungsbedarf und zur Perspektive der Tätigkeit der Stiftung im Anschluss an die Verwirklichung der Ziele des Konservierungsplans statt.**

§ 5

Soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt es bei den in der „Vereinbarung über die Zustiftung an die „Stiftung Auschwitz-Birkenau“ (Fundacja Auschwitz-Birkenau)“ vom 15. Dezember 2010, dort besonders in den §§ 3 bis 9, getroffenen Regelungen.

§ 6

Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Berlin. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Es werden zwei Urschriften dieser Vereinbarung gefertigt, eine in deutscher und eine in polnischer Sprache. Bei Auslegungsdivergenzen ist die deutsche Sprachfassung verbindlich.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.